

---

## **GO-BT - § 63. Federführender Ausschuss**

(1) Den Bericht an den Bundestag gemäß § 66 kann nur der federführende Ausschuss erstatten.

(2) Werden Vorlagen an mehrere Ausschüsse überwiesen (§ 80), sollen die beteiligten Ausschüsse mit dem federführenden Ausschuss eine angemessene Frist zur Übermittlung ihrer Stellungnahme vereinbaren. Werden nicht innerhalb der vereinbarten Frist dem federführenden Ausschuss die Stellungnahmen vorgelegt oder kommt eine Vereinbarung über eine Frist nicht zustande, kann der federführende Ausschuss dem Bundestag Bericht erstatten, frühestens jedoch in der vierten auf die Überweisung folgenden Sitzungswoche.

---

## **10/6 § 55 GO-BT**

### **Besetzung von gemeinsamen Unterausschüssen**

12.4.1984

vgl. Nrn. 11/7, 11/8

§ 55 Abs. 1 Satz 2 GO-BT wird vom Ausschuss dahingehend ausgelegt, dass diese Vorschrift auch auf gemeinsame Unterausschüsse anzuwenden ist.

Der Ausschuss vertritt die Ansicht, dass in Ausnahmefällen die Fraktionen abweichend von dem im federführenden Ausschuss beschlossenen Verteilungsschlüssel Mitglieder aus den beteiligten Ausschüssen für die Mitgliedschaft im gemeinsamen Unterausschuss benennen können.

## **12/8 §§ 62, 63, 66 GO-BT**

### **Zusammenarbeit der Ausschüsse**

hier: Verhältnis zwischen federführenden und mitberatenden Ausschüssen

28.4.1994 und 17.6.1993

vgl. Nrn. 12/11, 13/9

1. Der Bundestag erwartet nach der Überweisung einer Vorlage an den federführenden Ausschuss und an die mitberatenden Ausschüsse, dass der federführende Ausschuss eine mit den mitberatenden Ausschüssen fachlich abgestimmte Beschlussempfehlung zu der Vorlage erarbeitet und vorlegt.

Die mitberatenden Ausschüsse haben ihre Stellungnahme ausschließlich an den federführenden Ausschuss und nachrichtlich an die übrigen mitberatenden Ausschüsse zu leiten.

Es ist nicht zulässig, im Ausschuss zu beschließen, sich mit einer überwiesenen Vorlage überhaupt nicht zu befassen.

2. Die arbeitsteilige Zusammenarbeit von federführenden und mitberatenden Ausschüssen setzt voraus, dass die mitberatenden Ausschüsse angemessene Zeit zur Beratung der Vorlage und der dazu eingehenden Änderungsanträge, die für das Beratungsergebnis von wesentlicher Bedeutung sind, erhalten. Die Bemessung der angemessenen Zeit für die Beratung einer Vorlage ergibt sich aus den Besonderheiten der einzelnen Vorlagen.

Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann in Betracht kommen, dass ein mitberatender Ausschuss kurzfristig zu seiner Stellungnahme aufgefordert wird.

3. Gemäß § 63 Abs. 2 GO-BT muss der federführende Ausschuss mit den mitberatenden Ausschüssen einen Zeitrahmen für die Beratungen der Vorlage vereinbaren, was auch konkludent geschehen kann. Eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Ausschüssen ist erst dann nicht zustande gekommen, wenn die mitberatenden Ausschüsse ausdrücklich oder konkludent die vorgeschlagene Frist abgelehnt haben. Den mitberatenden Ausschüssen muss dabei Gelegenheit eingeräumt werden, ihren eigenen Beratungszeitbedarf für die überwiesene Vorlage und für die dazu bereits eingegangenen Änderungsanträge von wesentlicher Bedeutung zu überprüfen.

4. Die Unterrichtung der beteiligten Ausschüsse über Änderungsanträge von wesentlicher Bedeutung erfolgt grundsätzlich durch den federführenden Ausschuss. Dem federführenden Ausschuss obliegt es, unverzüglich die beteiligten Ausschüsse über eingebrachte Änderungsanträge auch dann zu unterrichten, wenn diese bereits informell an die Mitglieder der beteiligten Ausschüsse verteilt worden sind.

5. Falls aus den Umständen des Beratungsablaufs erkennbar wird, dass im federführenden Ausschuss Änderungsanträge von wesentlicher Bedeutung eingebracht, aber von diesem den beteiligten Ausschüssen noch nicht förmlich zugeleitet worden sind, obliegt es den mitberatenden Ausschüssen, diese Änderungsanträge rechtzeitig für die eigenen Beratungen beizuziehen.

## **12/11 § 70 Abs. 1 und 3 GO-BT**

### **Rechte mitberatender Ausschüsse bei Artikelgesetzen**

15. 6. 1994

vgl. Nrn. 10/17, 11/2, 12/9, 12/10, 12/11, 12/12, 12/13, 13/9, 13/13

1. Das Minderheitenrecht eines Viertels der Mitglieder eines federführenden Ausschusses, die Durchführung von Anhörungen verlangen zu können (§ 70 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbs. GO-BT), steht nur der jeweiligen Minderheit im federführenden Ausschuss zu. Mitberatende Ausschüsse können gemäß § 70 Abs. 3 GO-BT Anhörungen lediglich aufgrund eines

Mehrheitsbeschlusses und mit Einverständnis des federführenden Ausschusses durchführen.

2. Diese Rechtslage trifft auch bei sogenannten Artikelgesetzen zu, bei denen einzelne Artikel der beabsichtigten Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses nicht unmittelbar vom Geschäftsbereich des federführenden Ausschusses erfasst sind, sondern der Sache nach zum Geschäftsbereich eines mitberatenden Ausschusses, wie er im Einsetzungsbeschluss des Bundestages für diesen Ausschuss festgelegt worden ist, gehören.

### **13/9 §§ 62, 63, 66 GO-BT**

#### **Zusammenarbeit der Ausschüsse**

30.1.1997

vgl. Nr. 12/8, 12/11

1. Mitberatende Ausschüsse haben solche ihnen vom federführenden Ausschuss zugeleiteten Änderungsanträge auf die Tagesordnung zu nehmen, zu beraten und dazu eine mitberatende Stellungnahme abzugeben, die wegen ihres gesamten Inhaltes oder wegen bestimmter Teile oder Teilbereiche ihres Inhalts dem Zuständigkeitsbereich des mitberatenden Ausschusses zuzurechnen sind. Die Kooperation zwischen federführenden und mitberatenden Ausschüssen hat gerade als ein wesentliches Ziel, dass der mitberatende Ausschuss aus seiner fachlichen Sicht den federführenden Ausschuss bei der Abfassung seiner Beschlussempfehlung unterstützt.
2. Eine mitberatende Stellungnahme ist bei dieser Betrachtungsweise entbehrlich zu Änderungsanträgen, die gänzlich die Zuständigkeit eines mitberatenden Ausschusses nicht betreffen. Sie ist ebenfalls entbehrlich zu Teilen oder Teilbereichen eines Änderungsantrages, zu denen der mitberatende Ausschuss keinen fachlich kompetenten Rat erteilen kann.

### **13/12 §§ 61, 63, 78, 80, 81 GO-BT**

#### **Unverrückbarkeit von Ausschussbeschlüssen; Zulässigkeit wiederholender Beschlussfassung**

30.10.1997

vgl. Nr. 10/14

1. Zur Unverrückbarkeit von Beschlussempfehlungen federführender Ausschüsse wird daran erinnert, dass eine Revision des Ausschussbeschlusses noch solange stattfinden darf, solange nicht die Beschlussempfehlung als Bundestagsdrucksache ausgedruckt und in die Fächer der Abgeordneten verteilt worden ist.

2. Für mitberatende und gutachtliche Stellungnahmen von Ausschüssen folgt daraus, dass eine solche Stellungnahme eines Ausschusses erst dann als unverrückbar betrachtet werden kann, wenn die Stellungnahme dem federführenden Ausschuss zugegangen und auch dort an die Ausschussmitglieder verteilt worden ist.
3. Ist innerhalb einer Ausschusssitzung ein Sachbeschluss zu einem Tagesordnungspunkt gefasst worden, kann das Wiederaufrufen dieses Tagesordnungspunktes unter den gleichen Voraussetzungen wie eine Erweiterung der Tagesordnung gemäß § 61 Abs. 2 GO-BT erfolgen.
4. Wird von der Ausschussmehrheit die Tagesordnung erweitert und einem geltend gemachten Widerspruchsrecht nicht Rechnung getragen, kann dieser Verhandlungsgegenstand erneut auf die Tagesordnung einer nächsten Ausschusssitzung gesetzt werden. Die berechnigte Ausschussminderheit kann indes auf eine Wiederholung des zunächst fehlerhaft gefassten Sachbeschlusses verzichten.

#### **14/12            §§ 62, 63, 64 GO-BT**

#### **Aufgaben mitberatender Ausschüsse**

**hier: Verzicht auf eine Stellungnahme zu einer überwiesenen Vorlage gegenüber dem federführenden Ausschuss**

11.10.2001

Ein Ausschuss hat um Prüfung gebeten, ob geschäftsordnungsrechtlich auf die Mitberatung einer überwiesenen Vorlage – gegen den Willen einer qualifizierten Minderheit – verzichtet werden könne.

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) hat in seiner Sitzung vom 11. Oktober 2001 folgende Entscheidung getroffen:

Der 1. Ausschuss bestätigt seine mit Schreiben an die Vorsitzenden der Ausschüsse vom 29. Juni 1993 übermittelte Feststellung, dass ein Ausschuss nicht auf die Abgabe eines mitberatenden Votums verzichten könne.

Der Entscheidung des 1. Ausschusses hat dabei folgende Erwägung zugrunde gelegen:

§ 62 Abs. 1 GO-BT verlangt eine inhaltliche Befassung, d.h. eine Beratung und Beschlussfassung über die Vorlage. Dabei hat ein mitberatender Ausschuss zur überwiesenen Vorlage aus fachpolitischer Sicht gegenüber dem federführenden Ausschuss Stellung zu nehmen; der federführende Ausschuss hat auf Grund von § 62 GO-BT eine Entscheidung des Plenums vorzubereiten.

Zwar sind in einem Ausschuss durchaus Einwände z.B. aus zeitlichen, verfahrensmäßigen oder inhaltlichen Gründen gegen eine Aussage in der Sache vorstellbar. So ist zu denken an kurzfristige Anforderungen eines Votums, an durch andere Aufgaben oder Vorhaben bedingte Terminierungsprobleme, an spät eintreffende umfangreichere Änderungsanträge oder Formulierungshilfen, an eine auf einen (Zuständigkeits-)Irrtum zurückgehende Überweisung sowie an die Auffassung, zur Entscheidung entweder aus materiellen Gründen überhaupt nicht berufen oder jedenfalls verfrüht – z.B. angesichts noch ausstehender Beratungen oder anderweitig erwarteter Entwicklungen – aufgefordert zu sein.

Eine Nichtbefassung oder ein Beschluss, auf eine mitberatende Stellungnahme zu verzichten, verfehlen aber den vom Plenum durch die Überweisung erteilten Auftrag. Gründe, von diesem geschäftsordnungsrechtlichen Prinzip Ausnahmen zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Soweit Beratungsprobleme ihre Ursache im Verhältnis zwischen federführendem und mitberatenden Ausschüssen finden, hat der 1. Ausschuss wiederholt in Auslegungsentscheidungen und einem Rundschreiben Hinweise zur notwendigen Kooperation und den Handlungsmöglichkeiten der beteiligten Gremien gegeben. Dies betrifft die Vereinbarung zur Abgabe des mitberatenden Votums gemäß § 64 GO-BT, die erforderliche Übermittlung von Änderungsanträgen an mitberatende Ausschüsse, deren etwaige Berücksichtigung in mitberatenden Ausschüssen sowie den ausnahmsweise zulässigen Abschluss unter Vorbehalt noch fehlender mitberatender Voten.

Bei überflüssigen Überweisungen kann - ebenso wie bei versehentlich unterbliebenen Beteiligungen oder Irrtümern hinsichtlich der Federführung – auf eine vor Eintritt in eine Plenartagesordnung mögliche Korrektur hingewirkt werden. In sachlicher Hinsicht ist es auch einem mitberatenden Ausschuss unbenommen, seine Stellungnahme so zu formulieren oder mit einer Begründung zu versehen, um möglichen Mißverständnissen entgegen zu wirken und deren Inhalt bzw. den eigenen Prüfungsrahmen oder – z.B. bei Nichtberücksichtigung von Änderungsanträgen – den zugrunde gelegten Beratungsgegenstand zu verdeutlichen.